

Stand: 10.08.2018

## **Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über die Reinigung der öffentlichen Straßen (Straßenreinigungssatzung)**

Der Stadtrat hat am ..... aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.1.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21), des § 17 Abs. 3 und des § 53 Abs. 1 Nr. 2 des Landesstraßengesetzes für Rheinland-Pfalz (LStrG) in der Fassung vom 1.8.1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.05.2018 (GVBl. S. 92) und der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.6.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472)

folgende Satzung beschlossen:

I.

Die „Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über die Reinigung der öffentlichen Straßen (Straßenreinigungssatzung)“ vom 15.12.1993, zuletzt geändert durch Satzung vom 02.03.2016, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„ Von Satz 1 nicht erfasste Flächen von Kreuzungen oder Einmündungen fallen anteilig in die Reinigungspflicht der angrenzenden Eckgrundstücke.“

2. § 4 Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„ Hierfür dürfen keine chemischen Unkrautvernichtungsmittel oder auftauende Mittel verwendet werden.“

3. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe c) werden nach dem Wort „Gehweg“ die Wörter „und Fußgängerübergänge bis zur Fahrbahnmitte“ eingefügt.

bb) Buchstaben e) und f) werden gestrichen.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 neu eingefügt:

„(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 53 Abs. 1 Nr. 2 LStrG handelt auch, wer

a) entgegen § 4 Abs. 1 Satz 3 Bewuchs mit chemischen Unkrautvernichtungsmitteln oder auftauenden Mitteln beseitigt,

b) entgegen § 4 Abs. 3 Kehricht, Unrat oder Grünabfall auf die Fahrbahn, in die Entwässerungsrinne oder die Einflussöffnungen der Straßenabläufe kehrt bzw. entsorgt,

c) entgegen § 6 Abs. 2 mit Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen streut,

d) oder einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

4. Das als Anlage zur Straßenreinigungssatzung beigefügte Straßenverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Die Reinigungsklasse I wird wie folgt geändert:

aa) in der Spalte „Straße“ werden

- aaa) die Straßen „Am alten Güterbahnhof“, „Carl-Bosch-Straße“, „Hans-Stützel-Straße“, „Heinrich-Diehl-Straße“, „Hermann-Staudinger-Straße“ und „Maria-Goeppert-Mayer-Straße“ neu eingefügt,
  - bbb) die Straße „Philosophengarten“ gestrichen
  - ccc) nach der Straße „Queichheimer Brücke“ die Angabe „(L 509)“ neu eingefügt
- bb) in der Spalte „zu reinigender Straßenteil Haus-Nr.“ werden
- aaa) , den unter aa) aaa) genannten Straßen zugeordnet, jeweils die Wörter „soweit hergestellt und gewidmet“ neu eingefügt
  - bbb) , der Straße „L 509“ zugeordnet, jeweils nach dem Wort „Brücke“ die Angabe „(L 509)“ eingefügt
  - ccc) , der Straße „Queichheimer Hauptstraße“ zugeordnet, die Wörter „ab Einmündung L 509“ durch die Wörter „ab Flurstücksnummer 3162/1“ ersetzt.
- b) die Reinigungsklasse III wird wie folgt geändert:
- aa) in der Spalte „Straße“ werden
    - aaa) die Straße „Martha-Saalfeld-Platz“ gestrichen,
    - bbb) nach dem Wort „Stadtschreibergasse“ die Wörter „(Martha-Saalfeld-Platz)“ neu eingefügt,
    - ccc) nach dem Wort „Stiftsplatz“ die Wörter „(Johannes-Bader-Platz)“ neu eingefügt
    - ddd) nach der Straße „Klosterbrückchen“ die Wörter „(v. Gerberstraße bis Queich) gestrichen
  - bb) in der Spalte „zu reinigender Straßenteil Haus-Nr.“ wird dem der Straße „Königstraße“ zugeordneten Textteil der Klammerzusatz „(Untertorplatz)“ angefügt.

## II.

Die Satzung tritt zum 1. Oktober 2018 in Kraft.

Landau in der Pfalz, .....  
Die Stadtverwaltung

Thomas Hirsch  
Oberbürgermeister